

Baubewilligungsfreie Solaranlagen im Meldeverfahren

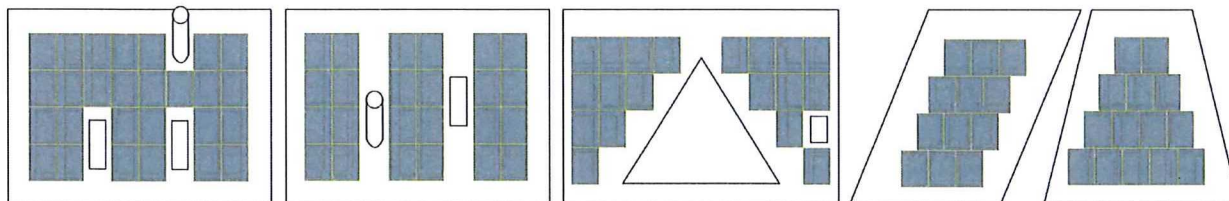
Das Merkblatt präzisiert und ergänzt die weiterhin gültigen Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» in der Fassung vom Januar 2015, basierend auf der revidierten Raumplanungsverordnung (RPV), die am 1. Juli 2022 in Kraft getreten ist.

Präzisierung der Voraussetzungen für das Meldeverfahren bei Steildächern nach Art. 32a Abs. 1 RPV (vgl. farbliegende Hervorhebung).

- ¹ Solaranlagen auf einem Dach gelten als genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:
- a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
 - b. von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
 - c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
 - d. kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.

Die bisherige Bestimmung von Art. 32 Abs. 1 Bst. d RPV verlangte, dass die Solaranlagen als «kompakte Flächen zusammenhängen» müssen. Diese Formulierung wurde in der Praxis teilweise sehr restriktiv verstanden. Nach der neuen Formulierung sollen auch mehrere – je für sich kompakt angeordnete – Felder auf einer Dachfläche installiert werden können. Auch technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Flächen sind neu zulässig.

Die beispielhafte Darstellung zeigt eine nicht abschliessende Übersicht über baubewilligungsfreie Modulanordnungen bei Steildächern gemäss Art. 32a Abs. 1 Bst. d RPV. Für solche Modulanordnungen ist das Meldeverfahren zulässig. Für Solaranlagen auf K-Objekten nach kantonalen Baugesetzgebung oder Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung gelten gemäss Ziffer 2.4 der kantonalen Richtlinien erhöhte Gestaltungsanforderungen. Diese bedürfen immer einer Baubewilligung.



Die Darstellungen präzisieren und ergänzen die Schemen in den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.2 der kantonalen Richtlinien.

Hinweis:

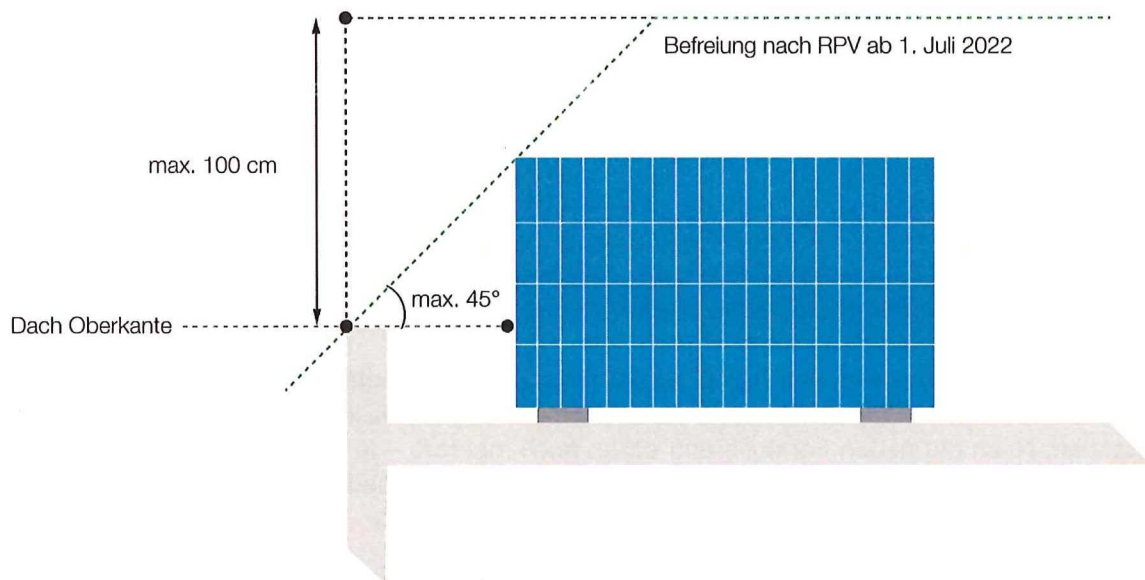
In Kapitel 2.5 der aktuellen Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» gelten Modulanordnungen mit «Mehr als zwei rechteckige Anlagefelder» als baubewilligungspflichtige Anlagen. Dies widerspricht der Definition gemäss Art. 32a Abs. 1 RPV und wird hiermit aufgehoben.

Neue Voraussetzungen für das Meldeverfahren bei Flachdächern nach Art. 32a Abs. 1^{bis} RPV.

^{1bis} Solaranlagen auf einem Flachdach gelten auch dann als genügend angepasst, wenn sie anstelle der Voraussetzungen nach Absatz 1:

- a. die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
- b. von der Dachkante soweit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind; und
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.

Die neue Regelung für Flachdächer gemäss Art. 32 Abs. 1^{bis} RPV ersetzt die bisherige kantonale Regelung nach Kapitel 2.2.4 der Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien».



Die Grafik visualisiert die ab 1. Juli 2022 geltende Auslegung für die baubewilligungsfreie Installation einer Solaranlage auf einem Flachdach nach der Raumplanungsverordnung. Für solche Modulanordnungen ist das Meldeverfahren zulässig.